

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	21.11.2023	2023-109

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Gemeinderat	07.12.2023			

Betreff:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung von nachrückenden Ratsmitgliedern (§ 60 Satz 1, § 54 Abs. 3 und § 43 NKomVG)

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Ratsherr Thorsten Hyda hat mit Schreiben vom 01.11.2023 mitgeteilt, dass er aus beruflichen Gründen sein Ratsmandat zur Sitzung des Rates am 07.12.2023 niederlegt.

Gem. § 52 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) stellt der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung fest, dass Ratsherr Thorsten Hyda durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Bürgermeister seinen Sitz im Gemeinderat verliert.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 festgestellt, dass Frau Ramona Beckmann aus Friedeburg Ersatzperson (Listenwahl) gem. § 38 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für den Wahlvorschlag der FWG ist. Frau Beckmann hat die Wahl angenommen und rückt damit als Ersatzperson in den Gemeinderat nach.

Frau Beckmann ist in der Ratssitzung vom Bürgermeister förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist Frau Beckmann vor Aufnahme der Tätigkeit über die ihr nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) zu belehren.

Am 05.11.2023 ist Ratsherr Hartmut Onken verstorben, wodurch es notwendig wird, die Nachfolge für den nun vakanten Sitz im Rat der Gemeinde Friedeburg zu klären. Das hierbei notwendige Vorgehen ergibt sich aus dem Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG).

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 festgestellt, dass Herr Ingo Renken aus Friedeburg Ersatzperson (Personenwahl) gem. § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für den Wahlvorschlag der SPD ist. Herr Renken hat die Wahl angenommen und rückt damit als Ersatzperson in den Gemeinderat nach.

Herr Renken ist in der Ratssitzung vom Bürgermeister förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist Herr Renken vor Aufnahme der Tätigkeit über die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) zu belehren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt gem. § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass Ratsherr Thorsten Hyda durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Bürgermeister seinen Sitz im Gemeinderat verloren hat.
2. Gem. § 38 Abs. 3 NKWG geht der Sitz auf Frau Ramona Beckmann als Ersatzperson über.
3. Gem. § 38 Abs. 2 NKWG geht der Ratssitz von Ratsherrn Hartmut Onken auf Herrn Ingo Renken als Ersatzperson über.

Goetz